

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 20. Das Canonische Recht ist unanwendbar.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

§ 18.

und ist eine Gesellschaft.

Da dem so ist, so sagt man mit Recht, sie entspringe aus einer Gesellschaft, (§. 1.) die von den Eheleuten aus freiwilliger Einwilligung, bey Schließung ihrer Heurath eingegangen wird.

§. 19.

Sie erfordert eine wahre gesetzliche Ehe.

Es wird aber eine vollkommene gesetzliche Ehe erfordert, denn nur unter wahren Eheleuten kann sie statt haben. *)

*) Speidel Diff. d. fundam. Com. bon. conj. germ. S. 13.

§. 20.

Das Canonische Recht ist unanwendbar.

Das Canonische Recht, das in Ehesachen bei uns eine so entschiedene Aufnahme

ge

gefunden hat, kann hier nichts alteriren, denn dem Pabst war unsere Güter = Gemeinschaft ganz unbekannt, mithin können seine Kirchen = Geseze auch keinen Einfluß hieher haben. Es ist mir zwar die Meinung einiger Rechtslehrer, daß nemlich die Sponsalia de præsentis zu Begründung der ehelichen Güter = Gemeinschaft schon hinlänglich seien, nicht unbekannt: allein da der Unterschied der Sponsalien de præsentis et de futuro durch das Concil. Trident.

Sess. XXIV. d. reform. matr. c. 1.

in effectu ganz aufgehoben wurde, und heutzutag bei den D. D. Catholicis die Sponsalia de præsentis, vor die Ehe selbst genommen werden;

Boehm. in Jur. Eccles. Prot. Tom. IV.

p. 1094.

so können auch die Wirkungen einer rechtmäß-

mäß-

mäßigen Ehe nicht mehr aus solchen Spon-
salien gefolgert werden.

S. 21.

Bloße Verlöbniße sind nicht hinlänglich.

Bloße Verlöbniße sind demnach noch
nicht hinlänglich, die eheliche Güter-Ges-
meinschaft zu begründen. Einen Vertrag
können zwar die Verlobte errichten, daß sie
die Güter-Gemeinschaft unter sich statuiren
wollen, aber dieses ist auch alles. *) Es ist
mir nicht unbekant, daß die Meinungen
hierüber verschieden sind, allein mich dünkt,
die Gründe, die man aus der gesetzlichen
Natur der ehelichen Güter-Gemeinschaft
hieber anführen kann, sollten die überzeu-
gendsten sein. Die meiste Geseze und Sta-
tuten erfordern priesterliche Einsegnung
und Bettsprung. Ist ferner nicht der Zweck
der